

**Preisbestandteile der Grundversorgung Gas**  
**gem. § 2 Abs. 3 Nr. 7 GasGVV**



<b>Allgemeiner Preis der Grundversorgung</b>				
	zum 01.11.2022		zum 01.01.2023*	
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr <b>GVT I</b>	53,95		53,95	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde <b>GVT I</b>		17,45		25,72
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr <b>GVT II</b>	161,85		161,85	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde <b>GVT II</b>		14,96		23,23
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr <b>GVT III</b>	269,75		269,75	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde <b>GVT III</b>		14,82		23,09
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>				
In Ihrem Endpreis sind 7 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr <b>GVT I</b>	50,42		50,42	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde <b>GVT I</b>		16,31		24,04
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr <b>GVT II</b>	151,26		151,26	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde <b>GVT II</b>		13,98		21,71
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr <b>GVT III</b>	252,10		252,10	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde <b>GVT III</b>		13,85		21,58
In den Netto-Endpreis fließen ein**:				
Energiesteuer		0,5500		0,5500
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,2200		0,2200
CO <sup>2</sup> -Umlage		0,5460		0,5460

Es gilt die Bestabrechnung, d. h. es kommt abhängig von Ihrem Verbrauch auf jeden Fall das für Sie günstigere Preismodell zur Abrechnung.

**Erläuterung von energiewirtschaftlichen Fachbegriffen:**

Stromsteuer/Energiesteuer	Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Konzessionsabgabe	Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch die Versorgungsleitungen.
CO <sup>2</sup> -Umlage	Zur Senkung klimaschädlicher CO <sup>2</sup> -Emissionen hat die Bundesregierung ab 2021 eine CO <sup>2</sup> -Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr eingeführt. Über einen nationalen CO <sup>2</sup> -Emissionshandel erhält der Ausstoß von Treibhausgasen beim Heizen und Autofahren einen Preis.

\* Gem. § 5 Abs. 3 GasGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

\*\* In den Netto-Endpreis fließen auch die Netzentgelte der Stadtwerke Bad Windsheim in der jeweils gültigen Höhe ein. Diese sind auf unserer Homepage unter <https://netze.sw-bw.de/gas-netz/netzentgelte/> veröffentlicht.